



## Verfügung

vom 14. Juli 2015

### **Verfahren zur Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall A, geb. 1956, von D**

#### **Sachverhalt**

- A. A (nachfolgend Klient) zog im Januar 2014 nach B, wo er zunächst in einer Mietwohnung und anschliessend auf dem Campingplatz Z gelebt hat (act. 2/9 S. 1). Da es ihm auf dem Campingplatz zu kalt wurde, schloss er am 31. Oktober 2014 mit dem Inhaber des Hotels O in C einen Vertrag über die Nutzung eines Zimmers für die Dauer vom 1. bis zum 30. November 2014 zu einem Preis von monatlich Fr. 1'000.-- ab. Dabei wurde vereinbart, dass sich der Vertrag automatisch um jeweils einen Monat verlängert, solange der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird (act. 2/1). Über den Bezug des Zimmers im Hotel O in C bzw. den Abschluss eines entsprechenden Vertrages informierte der Klient den Bereich Soziales der Gemeinde B, welcher ihn wirtschaftlich unterstützte, am 3. November 2014 (vgl. act. 2/2 S. 1, act. 2/3, act. 2/9 S. 1). In der Folge beschloss die Sozialbehörde B am 24. November 2014, die wirtschaftliche Hilfe per 13. Dezember 2014 zufolge Wegzuges einzustellen (act. 2/2). Am 12. Dezember 2014 ersuchte der Klient bei der Sozialabteilung C um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe (act. 2/5 S. 1). Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 an den Bereich Soziales der Gemeinde B stellte sich die Sozialabteilung C auf den Standpunkt, die örtliche Zuständigkeit für die Unterstützung des Klienten liege nicht bei der Gemeinde C, sondern bei der Gemeinde B. Ein daraufhin erfolgter Meinungs austausch sowie die Einholung einer Einschätzung der Situation bei der Abteilung Öffentliche Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamts führte zu keiner Einigung zwischen den beiden Gemeinden (act. 2/4, act. 2/6, act. 2/7, act. 2/9).
- B. Mit Eingabe vom 9. März 2015 ersuchte die Gemeinde C beim Kantonalen Sozialamt um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG. Dabei stellte sie den prozessualen Antrag, es sei die vorläufige Unterstützungszuständigkeit für die Dauer des Verfahrens zu bestimmen (act. 1). Mit Schreiben vom 11. März 2015 ordnete das Kantonale Sozialamt die vorläufige Unterstützungszuständigkeit der Gemeinde C zu (act. 4). Zum Begehren der Gemeinde C nahm die Gemeinde B mit Schreiben vom 8 April 2015 Stellung (act. 5). Am 9. April 2015 übermittelte das Kantonale Sozialamt der Gemeinde C die Stellungnahme der Gemeinde B zur freigestellten Replik (act. 6). Die Gemeinde C liess sich hierzu nicht verlauten. Am 24. Juni 2014 reichte die Gemeinde C eine Noveneingabe ein (act. 8), welche der Gemeinde B am 25. Juni 2015 zur Kenntnisnahme übermittelt wurde (act. 9).
- C. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.



## Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung. Gestützt auf § 7a SHV werden solche sozialhilferechtlichen Kompetenzkonflikte erstinstanzlich vom Kantonalen Sozialamt entschieden.
- II. 1. Gemäss § 32 SHG obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfesuchenden. § 34 Abs. 1 SHG bestimmt, dass der Hilfesuchende seinen Unterstützungswohnsitz - unter Vorbehalt der in § 35 SHG genannten Ausnahmen - in der Gemeinde hat, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies setzt zum einen voraus, dass er sich dort tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt. Zum anderen muss er die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht haben, dort nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben. Die Absicht des dauernden Verbleibens ist ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Dabei sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, wobei die Wohnverhältnisse oft entscheidende Rückschlüsse zulassen. Bei der Wohnsitzermittlung ist nicht auf den inneren Willen einer Person abzustellen, massgebend ist vielmehr, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, einsehbar unter [www.sozialhilfe.zh.ch](http://www.sozialhilfe.zh.ch); Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Zürich 1994, N 97 und dort zitierte Rechtsprechung).
2. Nach § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Insbesondere bleibt der Unterstützungswohnsitz dann bestehen, wenn die betreffende Person die bisherige Wohngemeinde zwar verlässt, dies aber nur, um vorübergehenden Unterschlupf in einer anderen Gemeinde zu suchen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, Ziff. 5). So entfalten kürzere Aufenthalte an einem Ort, die von Vornherein befristet sind und lediglich einem bestimmten Zweck, namentlich der Vermeidung von Obdachlosigkeit, dienen, in der Regel keine wohnsitzbeendende oder wohnsitzbegründende Wirkungen. Dies jedenfalls dann, wenn die betroffene Person die bisherige Wohngemeinde eigentlich gar nicht verlassen will, sondern aus bestimmten Gründen gezwungen ist, sich mindestens kurzfristig anderswo aufzuhalten. Für die Beendigung des Wohnsitzes ist jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herleiten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kostenpflicht bestreitende Wohngemeinde.
3. Nach § 40 Abs. 1 SHG dürfen Behörden einen Hilfebedürftigen nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen. Mit „Veranlassen“ ist ein behördliches Verhalten



gemeint, das aktiv auf den Wegzug von Sozialhilfeempfangenden ausgerichtet ist (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Dezember 2002, VB.2002.00309, E 3 f). Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot der Abschiebung bleibt die fehlbare Gemeinde für die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe so lange ersatzpflichtig, als der Hilfebedürftige diese Gemeinde ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren (§ 43 SHG). Die Beweispflicht liegt hier bei der Gemeinde, die den Abschiebungsvorwurf erhebt.

4. Beim Verfahren nach § 9 lit. e SHG handelt es sich um ein Streitiges Verwaltungsverfahren, welches grundsätzlich von der Untersuchungs- und Officialmaxime beherrscht wird. Die Untersuchungspflicht wird dabei eingeschränkt durch die Mitwirkungspflicht der am Verfahren Beteiligten (§ 7 Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3.A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 7 N 90). Art und Umfang der Mitwirkungspflicht richten sich grundsätzlich nach der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit. Insbesondere in Fällen, in denen ein Beteiligter besser als die entscheidende Verwaltungsbehörde in der Lage ist, die rechtserheblichen Tatsachen darzulegen und Beweise zu beschaffen, kann die Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten extensiv interpretiert werden (vgl. Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, a.a.O., § 7 N 99). Eine Besonderheit des Verfahrens nach § 9 lit. e SHG liegt darin, dass es sich bei den am Verfahren Beteiligten um Gemeinwesen handelt, die in einer zu ihrem angestammten Wirkungsfeld gehörenden Materie aktiv werden. Damit darf einerseits ohne weiteres die Kenntnis, welche Tatsachen und Beweismittel zur Vertretung ihrer Position vorzubringen sind, vorausgesetzt werden. Andererseits haben die Gemeinwesen allein schon durch die Möglichkeit eines direkten Kontaktes zu den Klienten sowie der ihnen von der Sozialhilfegesetzgebung eingeräumten Mittel der Sachverhaltsabklärung die ungleich bessere Handhabe, Tatsachen darzulegen und Beweise zu beschaffen, als das entscheidende Kantonale Sozialamt. Damit obliegt es in erster Linie den im Streit liegenden Gemeinden, die massgebenden Tatsachen darzulegen und die notwendigen Beweise zu erbringen. Unterlässt es eine Gemeinde, die notwendigen Beweismittel zu erheben und ins Verfahren einzubringen, trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit, soweit sie für eine Tatsachenbehauptung beweispflichtig ist.

- III. 1. Die Gemeinde C stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, der Klient habe zufolge einer bevorstehenden Obdachlosigkeit und fehlender Alternativen in der Gemeinde B im Hotel O in C lediglich Unterschlupf gesucht. Sein Aufenthalt in C habe daher lediglich einem Sonderzweck gedient, so dass der Unterstützungswohnsitz in B nicht beendet worden sei (act. 1).

Die Gemeinde B ihrerseits hält dafür, der Klient habe den Campingplatz Z verlassen, weil es ihm dort zu kalt geworden sei. Er habe das Zimmer im Hotel O in C selbständig und ohne Beihilfe der Gemeinde B gefunden und angemietet. Er habe die Gemeinde B auf eigenen Wunsch verlassen und habe den Bereich Soziales der Gemeinde B auch erst im Nachhinein über den Abschluss des Mietvertrages mit dem Inhaber des Hotels O informiert. Der Aufenthalt in der Gemeinde C sei nicht von Vornherein befristet gewesen, verlängere sich doch der Mietvertrag über das Zimmer im Hotel O jeweils automatisch um einen Monat, solange keine fristgerechte Kündigung erfolge. Der Aufenthalt in C habe keinem Sonderzweck gedient, vielmehr sei



der Klient von B weggezogen und habe seinen dortigen Unterstützungswohnsitz per 31. Oktober 2014 aufgegeben. Dass der Klient selbst von einem Wegzug ausgegangen sei, zeige sich auch darin, dass er die am 24. November 2014 von der Sozialbehörde B beschlossene Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe zufolge Wegzuges nicht angefochten habe (act. 5).

2. Unbestritten ist, dass der Klient die Unterkunft im Hotel O in C ohne Zutun der Gemeinde B organisiert und letztere auch erst im Nachhinein über den Vertragsabschluss informiert hat. Eine Kostengutsprache war für den Vertragsabschluss nicht notwendig und er bezahlte die Monatspauschale für den November 2014 sowie die Kautions selbst am 31. Oktober 2014 (act. 2/1). Eine Hotelplatzierung durch die Gemeinde B liegt damit, wie auch die Gemeinde C einräumt, nicht vor.

Ferner bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Klient bei der Gemeinde B um Hilfe bei der Suche nach einer Alternativunterkunft ersucht, diese ihm die notwendige Unterstützung aber nicht gewährt hat. Entsprechende Vorwürfe erhebt denn auch die Gemeinde C nicht. Zwar lassen die im Fragebogen zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit gemachten Angaben des Klienten Raum offen für diesbezügliche Interpretationen, sie können aber auch so verstanden werden, dass der Klient von sich aus aktiv wurde, ohne den Bereich Soziales der Gemeinde B vorgängig zu informieren und um Unterstützung zu bitten. Wenn er etwa auf die Frage, ob er bei der Wohnungssuche unterstützt worden sei, angegeben hat, er sei gezwungen gewesen, sich selbst eine Unterkunft zu suchen, weil die Gemeinde B über keine Sozialwohnungen verfüge, so kann er diese Kenntnis auch im Zeitpunkt erworben haben, als er seine Mietwohnung in B verloren hat und auf den Campingplatz gezogen ist. Diese Antwort kann jedenfalls nicht unzweifelhaft so ausgelegt werden, dass die Gemeinde B - jedenfalls im vorliegend zur Debatte stehenden Zeitpunkt - in Verletzung ihrer Unterstützungspflichten auf ein Hilfeersuchen des Klienten hin nicht reagiert hat. Etwas anderes kann man auch aus der Angabe des Klienten, der Chef des Sozialamts B habe ihm nahegelegt, sich in B ab- und in C anzumelden, nicht ableiten. Hat der Klient den Bereich Soziales der Gemeinde B erst nach Abschluss des Vertrages mit dem Inhaber des Hotels O über seine Dislozierungsabsichten informiert, was von der Gemeinde C nicht bestritten wird, so kann ein entsprechender Hinweis weder als Drängen oder gar als Abschiebungshandlung gewertet werden. Zum einen ist die Erfüllung der polizeilichen Meldepflichten gesetzlich vorgeschrieben (vgl. §§ 32 ff. Gemeindegesetz). Zum anderen kommt es bedauerlicherweise immer wieder vor, dass Gemeinden die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe von der polizeilichen Anmeldung der Gesuch stellenden Person abhängig machen. Dies ist zwar unzulässig, hängt doch weder die Unterstützungszuständigkeit als Wohn- noch diejenige als Aufenthaltsgemeinde von den Meldeverhältnissen ab. Da indes auf Unterstützung angewiesene Personen, die ihre Meldeverhältnisse nicht korrekt geregelt haben, sich nicht selten mit dem Problem konfrontiert sehen, von keiner Gemeinde Hilfe zu erhalten, wenn sie nirgends angemeldet sind, sind sie gut beraten, wenn sie darauf hingewiesen werden, dass sie ihren Meldepflichten umgehend nachzukommen haben.

Des Weiteren ist zu beachten, dass es primär in der Verantwortung der betroffenen Person liegt, sich selbst aktiv um eine Wohnung oder ein Zimmer zu bemühen. Die Sozialhilfe ist subsidiär zu Möglichkeiten der Selbst- und Dritthilfe. Erst wenn es der



betroffenen Person trotz eigener Bemühungen und Hilfe von dritter Seite nicht gelingt, eine Unterkunft zu finden, muss die Sozialbehörde aktiv werden. Ist die Person nach dem Verlust ihrer Wohnung von Obdachlosigkeit bedroht, hat sie ihr eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen oder sie notfalls in einer entsprechenden Einrichtung oder in einer Pension unterzubringen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel B.3; Claudia Hänzi, in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 122, mit Hinweis; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. August 2011, VB.2011.00333, E. 4.3). Ein Anspruch auf Vermittlung einer ordentlichen Wohngelegenheit besteht nicht. Ebenso kann sich die betroffene Person nicht darauf beschränken, ausschliesslich in ihrer Wunschgemeinde nach einer Unterkunft zu suchen. Wenn es sich als unmöglich erweist, auf dem Gebiet der bisherigen Wohngemeinde innert nützlicher Frist eine angemessene Wohnung zu finden, jedoch ein entsprechendes Angebot in anderen Gemeinden des Gebiets vorhanden ist, so kann von der unterstützungsbedürftigen Person erwartet werden, dass sie den Wegzug in eine andere Gemeinde der gleichen Region in Kauf nimmt. Ein auf dieser Erwartung beruhendes Vorgehen der bisherigen Wohnsitzgemeinde verstösst nicht gegen das Abschiebeverbot von § 40 Abs. 1 SHG (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Juli 2003, VB.2003.00119, E. 4c mit Hinweisen).

Was den Klienten betrifft, so brauchte er offenbar keine Unterstützung bei der Unterkunftssuche, sondern war ohne Weiteres in der Lage, selbständig eine Alternativunterkunft zu finden. Hinzu kommt, dass der Klient im Oktober 2014 entgegen der Ansicht der Gemeinde C nicht von Obdachlosigkeit bedroht war, ist doch der Campingplatz Z ganzjährig geöffnet und wird von keiner Seite behauptet, geschweige denn belegt, dass ihm der Stellplatz gekündigt worden wäre. Vielmehr hat der Klient den Campingplatz nach der übereinstimmenden Darstellung der streitbetroffenen Gemeinwesen lediglich deshalb verlassen, weil es ihm dort zu kalt geworden war. Ob dies aber an einer fehlenden Möglichkeit zu heizen lag, so dass ein weiteren Verbleib auf dem Campingplatz unzumutbar wurde, oder ob es dem Klienten einfach allgemein zu ungemütlich auf dem Campingplatz wurde, ist offen geblieben. Jedenfalls macht die Gemeinde C nicht geltend, ein weiterer Verbleib auf dem Campingplatz wäre für den Klienten unzumutbar gewesen. Selbst wenn der Klient also die Gemeinde B vor Vertragsabschluss mit dem Inhaber des Hotels O um Hilfe bei der Suche nach einer Alternativunterkunft ersucht hätte, könnte ihr wohl nicht vorgeworfen werden, zu Unrecht untätig geblieben zu sein. Es ist an dieser Stelle jedoch zu betonen, dass ein Sozialdienst nicht generell untätig bleiben darf, wenn eine nicht direkt von Obdachlosigkeit bedrohte Person um Hilfe bei der Suche nach einer neuen Unterkunft ersucht. Massgebend sind stets die Verhältnisse im Einzelfall. Zudem hat ein Sozialdienst auch in solchen Fällen auf ein Hilfeersuchen zumindest insoweit zu reagieren, als er der betreffenden Person nützliche Hinweise und Ratschläge betreffend die Suche nach neuen Unterkünften gibt. Da im vorliegenden Fall der Gemeinde B indes keine Pflichtverletzung vorgeworfen wird und sich diesbezüglich auch keine hinreichenden Anhaltspunkte aus den Akten ergeben, braucht hierauf nicht weiter eingegangen zu werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Abschiebung des Klienten durch die Gemeinde B von Seiten der Gemeinde C nicht behauptet wird und sich aufgrund der Akten auch nicht beweisen lässt.



3. Damit ist zu prüfen, ob ein eigentlicher Wegzug des Klienten aus B vorliegt oder ob er die Gemeinde B lediglich zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und damit zu einem Sonderzweck verlassen hat, so dass der Unterstützungswohnsitz in B nicht beendet wurde.

Wie vorstehend ausgeführt, stand der Klient Ende Oktober 2014 nicht auf der Strasse und wurde weder dargetan noch hinreichend belegt, dass ein Verbleiben auf dem Campingplatz unzumutbar war. Damit kann auch nicht gesagt werden, dass der Klient gezwungen war, sich in aller Eile um eine Notunterkunft zu bemühen. Des Weiteren ist zu beachten, dass der Klient nicht bloss für eine kurze, von vornherein befristete Zeit im Hotel O in C bleiben konnte. Mit dem Abschluss der Vereinbarung vom 31. Oktober 2014 wurde vielmehr vereinbart, dass sich der Vertrag jeweils automatisch um einen Monat verlängert, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf des ersten Monats erfolgen kann (act. 2/3). Faktisch stand damit schon bei Vertragsabschluss fest, dass dem Klienten das Zimmer im Hotel O mindestens bis Januar 2015 zur Verfügung stehen würde und war die Nutzungsdauer zeitlich offen. Hinzu kommt, dass der Klient in B nicht sonderlich verwurzelt war, lebte er doch erst seit anfangs 2014 in dieser Gemeinde. Aufgrund dieser Umstände lässt sich nicht sagen, der Klient habe B einzig unter dem Druck äusserer Ereignisse kurzzeitig verlassen und sei gezwungen gewesen, im Hotel O in C Unterschlupf zu suchen (vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2012.00645, vom 7. Februar 2013, E. 3.4). Vielmehr ist von einem Wegzug von B auszugehen. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Klient keine Alternativunterkunft in B gefunden hat. Denn wie vorstehend erwähnt (Erwägung III 2) besteht kein Anspruch auf Verbleib in der bisherigen Wohngemeinde, wenn ein Unterkunftswechsel - sei dies aus objektiven oder aus subjektiven Gründen - notwendig wird und sich in der Wunschgemeinde innert nützlicher Frist kein entsprechendes Angebot finden lässt.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die sozialhilferechtliche Zuständigkeit der Gemeinde B zufolge Wegzuges des Klienten per 1. November 2014 dahingefallen ist. Dies unter Vorbehalt der Unterstützungsleistungen für den Übergangsmonat. Die Sozialbehörde B ist diesbezüglich in ihrem Beschluss vom 24. November 2014 davon ausgegangen, dass der Klient per 14. November 2014 von B weggezogen ist, weshalb sie die wirtschaftliche Hilfe unter Berücksichtigung des Wegzugmonats per 13. Dezember 2014 einstellte (act. 2/2). Mit Schreiben vom 3. März 2015 sowie in der im vorliegenden Verfahren eingereichten Stellungnahme vom 8. April 2015 hielt der Bereich Soziales der Gemeinde B jedoch fest, er sei über die Tatsache, dass der Klient den Campingplatz per 31. Oktober 2014 verlassen habe, von diesem am 3. November 2014 informiert worden (act. 2/9 S. 1, act. 5 S. 1). Am 24. November 2014 musste die Sozialbehörde B daher Kenntnis davon haben, dass der Wegzug des Klienten nicht erst am 14. November 2014, sondern bereits am 1. November 2014 erfolgt war. Wenn sie desungeachtet die wirtschaftliche Hilfe erst per 13. Dezember 2014 zufolge Wegzuges einstellte, so hat sie dies selbst zu vertreten. Ein Anspruch auf einen Kostenersatz für die vom 1. bis zum 13. Dezember 2014 ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe besteht demnach nicht.

4. Mit dem Bezug des Zimmers im Hotel O per 1. November 2014 ist die Gemeinde C zumindest als Aufenthaltsgemeinde unterstützungspflichtig geworden (§ 33 SHG), so



dass die Frage, ob der Klient in C einen Unterstützungswohnsitz begründet hat oder nicht, im vorliegenden Verfahren an sich offen gelassen werden könnte. Mit Blick auf eine allfällige Weiterverrechnung nach § 44 Abs. 2 SHG und zwecks Vermeidung von weiterem Verwaltungsaufwand ist hierüber dennoch zu entscheiden.

Wie vorstehend ausgeführt (Erwägung II 1) setzt die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes voraus, dass die betreffende Person die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht hat, nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit in der betreffenden Gemeinde zu bleiben. Massgebend ist die objektiv erkennbare Absicht im Zeitpunkt der Wohnsitznahme, während retrospektive Erkenntnisse nur soweit zu berücksichtigen sind, als sie zuverlässige Rückschlüsse auf jene Absicht erlauben. Bestehen über eine allfällige erneute Dislozierung keine oder nur vage Vorstellungen, ist von einem Aufenthalt auf unbestimmte Zeit auszugehen, selbst wenn der Aufenthalt auf Grund eines neuen Entschlusses schon nach kurzer Zeit wieder beendet wird (vgl. Entscheid des ehemaligen Beschwerdedienstes des EJPD vom 27. Februar 2007, U4-0660701, E. 12.2, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Anlage zu Kapitel 3.2.01). Zu beachten ist weiter, dass das Fehlen eines Unterstützungswohnsitzes nicht leichthin angenommen werden darf. An die Wohnsitzbegründung von Menschen ohne feste soziale und ökonomische Strukturen oder von Personen, die mit einer Suchtproblematik oder gesundheitlichen Problemen psychischer Art zu kämpfen haben, dürfen keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden. Anderenfalls könnten solche Person kaum je Unterstützungswohnsitz begründen, was nicht nur dem Sinn und Zweck der Sozialhilfegesetzgebung, sondern auch den richtig verstandenen Interessen der bedürftigen Person und der betroffenen Gemeinwesen widersprechen würde (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2A.420/1999 vom 2. Mai 2000 sowie 8C\_223/2010 vom 5. Juli 2010).

Das Hotel O beherbergt, wie seiner Homepage zu entnehmen ist, nicht nur eigentliche Hotelgäste, sondern vermietet Zimmer auch an Dauermieter (www..., besucht am 26. Juni 2015). So auch im Falle des Klienten (act. 2/1). Die Zimmer haben zwar keine Kochzeile, jedoch ein Badezimmer, einen Kühlschrank, ein Fernsehgerät und es stehen Waschmaschine und Tumbler zur Verfügung. Es ist nicht ersichtlich und wird von der Gemeinde C auch nicht dargetan, weshalb ein Aufenthalt im Hotel O als Dauermieter nach aussen hin nicht auf eine Absicht des dauernden Verbleibens im Sinne eines Aufenthalts bis auf weiteres hindeuten sollte. Der Klient selbst hat im Fragebogen zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit angegeben, er sei Dauermieter im Hotel O und die Dauer seines dortigen Aufenthalts sei offen (act. 2/3). Auch hat er versucht, sich in C polizeilich anzumelden (vgl. act. 2/3), womit er seine Absicht, bis auf weiteres in C leben zu wollen, nach aussen hin zum Ausdruck gebracht hat. Schliesslich ist zu beachten, dass der Klient offenkundig keine festen sozialen und ökonomischen Strukturen hat und eigenen Angaben gemäss an einem Alkoholproblem und anderen gesundheitlichen Einschränkungen leidet (vgl. act. 2/5 S. 1). Aufgrund all dieser Umstände ist von der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes in C per 1. November 2014 auszugehen.

5. Mit Eingabe vom 24. Juni 2015 teilte die Gemeinde C mit, der Inhaber des Hotels O habe die Sozialberatung C am 9. März 2015 darüber informiert, dass der Klient wegen eines Todesfalls in der Familie in den Kanton Wallis gefahren sei. Er habe zugesichert, die Miete für den Monat März bis zum 7. März 2015 zu bezahlen. Die



Zahlung sei jedoch nicht erfolgt und der Klient sei auch im Hotelzimmer nicht mehr angetroffen worden. Er werde daher das Hotelzimmer in den nächsten Tagen räumen lassen. Am 17. März 2015 habe sodann dann Frau R, reformierte Kirche W, der Sozialabteilung C gemeldet, der Klient sei in W und werde von ihr beraten. Obwohl der Klient über Frau R aufgefordert worden sei, sich bei der Sozialabteilung C zu melden, sei bislang keine Kontaktaufnahme durch den Klienten erfolgt. Wo sich der Klient derzeit aufhalte, sei der Sozialabteilung C nicht bekannt (act. 8).

Diese Angaben sprechen grundsätzlich dafür, dass der Klient im Verlauf des Monats März 2015 von C weggezogen ist. Abschliessend lässt sich dies indes nicht beurteilen, da der Sachverhalt lückenhaft und zudem unbelegt geblieben ist. Sollte sich für die Zeit ab März 2015 bzw. April 2015 ein weiterer Zuständigkeitskonflikt zwischen der Gemeinde C und einer anderen Gemeinde ergeben, wäre über die örtliche Zuständigkeit in einem neuen Verfahren zu entscheiden.

- IV. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass der Klient per 1. November 2014 in der Gemeinde C einen Unterstützungswohnsitz begründet hat und diese demzufolge unter Berücksichtigung des von der Gemeinde B finanzierten Übergangsmonats ab dem 14. Dezember 2014 hilfe- und kostenpflichtig ist. Dies unter Vorbehalt eines späteren Wegzugs aus der Gemeinde C.
- V. Auf die Erhebung von Gebühren ist gestützt auf § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden zu verzichten.

#### **Das Kantonale Sozialamt verfügt:**

- I. Im Sinne der Erwägungen wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von A, geb. 1956, von D, seit dem 1. November 2014 in der Gemeinde C befindet und diese demzufolge unter Berücksichtigung des von der Gemeinde B finanzierten Übergangsmonats ab dem 14. Dezember 2014 hilfe- und kostenpflichtig ist.
- II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- III. Schriftliche Mitteilung an die Gemeinde C sowie an die Gemeinde B, je eingeschrieben.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.